

8276/AB
= Bundesministerium vom 29.12.2021 zu 8420/J (XXVII. GP) bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

büro.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.765.258

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8420/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8420/J betreffend "USP: Wann wird aus der Linkssammlung ein One-Stop-Shop für Unternehmer_innen?", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 29. Oktober 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Von welcher Definition von One-Stop-Shop gehen Sie bei der Weiterentwicklung des E-Governments aus?*
 - a. *Erfüllt das USP in der aktuellen Form diese Definition? Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Genügt das bloße Sammeln und Bereitstellen von Informationen in Form von Anleitungen und Links zu anderen Plattformen Ihrer Definition eines One-Stop-Shops?*

Ein One-Stop-Shop ist ein IT-Verfahren, in dessen Rahmen eine zentrale Ansprechstation für eine Mehrzahl von Anliegen der Kundinnen und Kunden etabliert wird. Indem gemeinsame technische Standards ausgearbeitet und vereinbart werden, kann die Kompatibilität von e-Government-Lösungen garantiert und können andere IT-Verfahren in die Abläufe nahtlos eingebunden und verwendet werden. Das betrifft sowohl die einheitliche, WAI-konforme Bedienbarkeit aller eingebundenen Verfahren, als auch komfortablen Single Sign On durch Weiterreichung von nach allen aktuellen Sicherheitsstandards identifizierten Personen, die sich am Verfahren angemeldet haben.

Das Unternehmensserviceportal (USP) war von Beginn an als One-Stop-Shop konzipiert und erfüllt diese Definition stets in dem Ausmaß, welches mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden kann. Derzeit liegen weitere Konzepte und Pläne vor, um den One-Stop-Shop-Gedanken im USP noch weiter zu manifestieren. Diese umfassen zum Beispiel den Umstieg auf modernere und leistungsfähigere technische Komponenten, den vermehrten Einsatz quelloffener Software zur besseren und leichteren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Unternehmen sowie den Einsatz automatisierter Prozesse für spezifische Use-Cases, die gemäß Once-Only-Prinzip geplant sind.

Das Herzstück des USP bildet "Mein USP" (mein.usp.gv.at). Zu dessen Nutzung ist eine einmalige Registrierung des Unternehmens notwendig. Sodann ist es möglich, diese Online Services zu nutzen, ohne eine zusätzliche Identifizierung und Authentifizierung beim Zielservice vornehmen zu müssen (Single Sign-On). Somit handelt es sich bei den angebotenen Serviceaufrufen in "Mein USP" nicht um eine einfache Linkssammlung, sondern um den für Nutzer personalisierten Zugriff auf eine Vielzahl an digitalen Behördenwegen mit nur einer Anmeldung. Das USP wird laufend um weitere Services ergänzt.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

2. *Welche konkreten Behördenwege sind für Unternehmer_innen über das USP möglich? (Bitte um Aufschlüsselung lediglich jener Prozesse, die ausschließlich über die Plattform USP möglich sind)*
3. *Für welchen Zeitpunkt eine Zusammenlegung mehrerer Plattformen des Bundes zu einer einzelnen Stelle zur Abwicklung von Behördenwegen vorgesehen?*
 - a. *Wie wird das konkret aussehen? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan angedachter Reformen einzugehen)*
 - b. *Wenn das nicht vorgesehen ist, warum nicht?*

Eine Aufstellung der nach Anmeldung im USP direkt aufrufbaren Online-Verfahren ist unter <https://www.usp.gv.at/online-verfahren.html> abrufbar. Somit wurde am USP die Zusammenführung zahlreicher Verwaltungsverfahren und der dazugehörigen Informationen bereits umgesetzt und steht Unternehmern in Form eines One Stop-Shops zur Verfügung. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass die rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten in den verantwortlichen Behörden bleiben. In Abstimmung mit diesen werden die Anbindungen am USP laufend erweitert und in optimierter Form dem Unternehmer zur Verfügung gestellt.

Bei einer Anbindung eines behördlichen Verfahrens an das USP wird nicht geprüft, welche weiteren Zugänge zum jeweiligen Verfahren noch vorhanden sind. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde oder des jeweiligen Service Owners und ist unabhängig von der Anbindung des Verfahrens an das USP.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Welche Schritte am USP bedürfen der vorherigen Einholung eines Notariatsaktes?*
 - a. *Sind Erleichterungen diesbezüglich geplant?*
 - b. *Inwiefern soll die Möglichkeit der Einholung von Notariatsakten in digitaler Form ermöglicht werden? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan angedachter Reformen einzugehen)*
5. *Inwiefern ist eine Erweiterung der E-Gründungsmöglichkeiten geplant? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan angedachter Reformen einzugehen)*
 - a. *Soll die Gründung von GmbHs (mit mehreren Gesellschaftern) oder von AGs rein digital möglich sein?*

Derzeit können am USP Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintrag und Ein-Personen-GmbHs durch die Gründer selbst elektronisch gegründet werden, da es hierfür keine Notariatsakte braucht. Die e-Gründungs-App wird laufend weiterentwickelt. Ergänzend ist festzuhalten, dass Online-Beglaubigungen und Notariatsakte in digitaler Form von Notaren unabhängig vom USP elektronisch bereitgestellt werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Wie lange dauern E-Gründungen im Schnitt?*

Die Dauer einer e-Gründung hängt von zwei Faktoren ab: Für die Tätigkeiten, die am USP durchgeführt werden (Login, Auswahl der Rechtsform, Ausfüllen und Absenden der Formulare) benötigen Gründerinnen und Gründer in der Regel einige wenige Stunden. Der zeitliche Aufwand der nachgelagerten behördlichen Stellen, die zum Teil nicht dem Zuständigkeitsbereich meines Ressorts zuzuordnen sind, für die Bearbeitung der Formulare und die Eintragung des neugegründeten Unternehmens in konstitutive Register hängt von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren wie gewählte Rechtsform, Korrektheit der ausgefüllten Formulare, Notwendigkeit einer Verbesserung, Auslastung der Behörden etc. ab und variiert dementsprechend. Im Durchschnitt ist daher derzeit für eine e-Gründung mit einer Dauer von rund drei bis zehn Tagen je nach Rechtsform und betroffener Behörde bzw. konstitutivem Register zu rechnen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**7. Wie viele E-Gründungen wurden in den letzten drei Jahren über das USP abgewickelt?**

Über das USP wurden im Jahr 2019 1.268, im Jahr 2020 1.566 und von 1. Jänner bis 7. November 2021 2.092 e-Gründungen abgewickelt.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**8. Ist eine E-Gründung in englischer Sprache möglich?**

- a. Wenn nein, ist eine Einführung geplant? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan angedachter Reformen einzugehen)

Die Möglichkeit zur e-Gründung in englischer Sprache ist in Zusammenarbeit mit den jeweils inhaltlich zuständigen Ressorts bereits in Planung. Die e-Gründungs-Applikation selbst wird von meinem Ressort übersetzt werden. Ein genauer Zeitplan und die dadurch entstehenden Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**9. Welche Möglichkeiten der Einholung von Antworten zu speziellen Fragen sind für Anwender_innen im Rahmen einer E-Gründung möglich?**

Sowohl im Informationsbereich des USP als auch in der Applikation der e-Gründung steht Gründerinnen und Gründern neben allgemeinen Informationen zur elektronischen Unternehmensgründung eine Vielzahl an weiteren Informationen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung, so etwa Überlegungen zur Unternehmensgründung im Vorfeld, Gründungsfahrpläne für verschiedene Gesellschaftsformen, der Abgabenrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Informationen zum Gewerberecht und zum Neugründungsförderungsgesetz, FAQs und Hinweise auf die jeweils zuständigen Kontaktstellen bei weiteren Fragen.

Für technische Fragen steht darüber hinaus das USP-Service Center zur Verfügung.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

- 10. Welche Beschwerden wurden seit Einführung des USP eingebracht (Bitte um Aufschlüsselung der Zahl der Rückmeldungen nach Jahren samt Überblick zu den angeprochenen Bereichen auf der USP)*

Von den 56.467 im Jahr 2020 erfassten Anfragen im USP-Service Center konnten 98% im First Level beantwortet werden, wobei rund 50% der Anfragen Auskünfte zur Registrierung am USP und zur elektronischen Zustellung sowie zu damit verbundenen Themen und die übrigen 50% einzelne angebundene Services betrafen. Aufgrund mehrfacher Rückmeldungen zum Registriervorgang wurde ein Projekt zur Vereinfachung der USP-Registrierung gestartet.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

- 11. Inwiefern wurden bisherige Rückmeldungen zum USP in erfolgten Überarbeitungen des USP berücksichtigt? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan der erfolgten Reformen einzugehen)*

Zahlreiche Rückmeldungen aus dem USP-Service Center wurden und werden in unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten berücksichtigt. Auch finden laufend Auswertungen der Anfragen im Service Center sowie Workshops zur Einbindung verschiedenster Stakeholder zur Sammlung von Anforderungen statt. Die Ergebnisse fließen dann kontinuierlich in die Projekte zur Weiterentwicklung ein.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang etwa bereits abgeschlossene Projekte zum Redesign der Benutzeroberfläche, die Entwicklung und der Einsatz eines Chatbots und die Optimierung der Bedienbarkeit und Nutzerführung durch den gesamten Prozess der elektronischen Unternehmensgründung zu nennen.

Derzeit laufen Projekte zur Vereinfachung der Registrierung ohne Reduktion der aktuellen Sicherheitsstandards und zur Weiterentwicklung der Informationsarchitektur sowie zur Umsetzung eines proaktiven Förderungsangebots am USP, in dessen Rahmen Unternehmen auf sie zutreffende Förderungen vorgeschlagen bekommen.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

- 12. Welche Kosten waren bisher mit Einrichtung und laufendem Betrieb verbunden?*

Vor meinem Amtsantritt sind für die Umsetzung des USP und damit verbundener Projekte Kosten in Höhe von insgesamt € 17.337.489, seit meinem Amtsantritt Kosten in Höhe von insgesamt € 7.620.617 entstanden. Im Zeitraum 2009 bis 2020 sind an Betriebskosten im Durchschnitt € 1.811.730 pro Jahr angefallen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

13. *Welche aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte im E-Government Bereich sind in den Jahren 2021 und 2022 hinsichtlich einer zusätzlichen Entlastung für Unternehmer_innen geplant? (Bitte auf konkreten Umfang, Kosten und Zeitplan angedachter Reformen einzugehen)*

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds ist der Ausbau des Once-Only-Portals geplant. Aufgrund des Once-Only-Prinzips müssen unternehmensbezogene Daten nur ein einziges Mal an die Verwaltung gemeldet werden; in der Folge ist ein behördenübergreifender Transfer möglich.

Bis 2025 sollen im Rahmen dieses Projekts die digitale Infrastruktur für eine Once-Only-Plattform, bestehend aus Register- und Systemverbund und einer Informationsverpflichtungsdatenbank, sowie Rahmenbedingungen zur Umsetzung von optimierten digitalen Services geschaffen bzw. erweitert werden. Damit sollen Datenmeldungen zwischen Unternehmen und Verwaltung massiv vereinfacht und verringert werden. An Kosten sind dafür im Jahr 2021 rund € 5 Mio. entstanden.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

14. *In Estland gibt es seit 2014 für alle die Möglichkeit, eine e-Residency zu beantragen. Mithilfe dieser digitalen Identität, die keine Wahl- oder Aufenthaltsberechtigung und auch keine Staatsbürgerschaft darstellt, kann man von überall auf der Welt online ein Unternehmen in Estland gründen und führen. Bereits mehr als 14.000 Unternehmen (Stand 2020) wurden auf diesem Weg in Estland gegründet.*

- a. *Ist die Einführung einer solchen e-Residency auch in Österreich in Planung?*
- i. *Wenn ja, wann wird sie verfügbar sein?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Bereits seit Einführung der österreichischen eID (Bürgerkarte, dann Handy-Signatur und in Zukunft Identity Austria) im Jahr 2005 ist es nicht notwendig, die österreichische Staatsan-

gehörigkeit oder einen Wohnsitz in Österreich zu haben, um eine Bürgerkarte oder Handy-Signatur (in Zukunft Identity Austria) registrieren zu können.

Wien, am 29. Dezember 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

